

Fit für den Vorstand 2018/2019

**Oder: Was ein Vorstand in 2018 und 2019 für eine
professionelle Vereinsführung wissen sollte!**

Vortrag für **KuLanl St. Wendeler Land e.V.**
am 27.11.2018 in St. Wendel

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
E-Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert**
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht,
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände,
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken**
- Dozent für Datenschutzrecht für die Führungsakademie des **Deutschen Olympischen SportBundes e.V., Köln**
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V., Berlin**
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin**
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Saarbrücken**
- etc.

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Sie sind hier: Startseite

Willkommen bei Patrick R. Nessler!

Ich biete Ihnen ...

... als Rechtsanwalt eine umfassende Rechtsberatung im **Vereinsrecht, Verbandsrecht, Stiftungsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht und Kleingartenrecht**. Gerne vertrete ich Sie kompetent und zuverlässig vor Gericht, Behörden oder gegenüber Ihren Gegnern. Lernen Sie meine Kanzlei, mein Team und mich auf den folgenden Seiten näher kennen! Klicken Sie einfach auf eine der Überschriften am oberen Rand der Internetseite.

Wünschen Sie ...

... meine Unterstützung? Schicken Sie mir eine E-Mail über das **Kontaktformular** oder direkt an **Post@RKPN.de**. Gerne können Sie sich unter 06894 9969237 auch telefonisch an mich wenden.

Kostümparty ist kein Zweckbetrieb

Die fehlende Kleingärtnerische Nutzung

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die heutigen Themen:

- **Vereinsrecht**
 - Aufwandsentschädigungen: Vergütung oder nicht?
 - Es ist nur das Vereinsorgan zuständig, dem die Satzung die Kompetenz zuweist
 - Ständige Übung heilt nicht Satzungsverstoß
 - Form der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Geltung der Verbandsordnungen für Nichtmitglieder
 - Entzug der Mitgliedschaft durch Satzungsänderung
- **Steuerrecht**
 - Neue Formulare für die Steuererklärung
 - Elektronische Übertragung des Formulars „EÜR“ nun grundsätzlich zwingend
 - Übernahme der Regelungen der „Mustersatzung“
 - Beweislast liegt beim Verein
 - Haftung des Vorstands im Steuerrecht

Die heutigen Themen:

- **Sozialversicherungsrecht**
 - Vorstandstätigkeit kann trotz Vergütung sozialversicherungsfrei sein
 - Beiträge zur Künstlersozialversicherung
 - Beitrag zur freiwilligen Versicherung für Ehrenamtsträger

Aufwandsentschädigungen: Vergütung oder nicht?

Oder: Auf die Bezeichnung kommt es nicht an!

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Auftragsverhältnis

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 [Auftragsrecht] entsprechende Anwendung. **Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.**



„Grundsätzlich ist ein Vereinsvorstand zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet.“

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt mit Urt. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 3** ... finden insoweit keine Anwendung als die **Satzung** ein anderes bestimmt.

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Unentgeltlichkeit der
Vorstandstätigkeit**

„Eine ... Aufwandsentschädigung liegt dann vor, wenn nach der **vertraglichen Vereinbarung oder der gesetzlichen Regelung** der Zweck der Zahlung ist, **tatsächlichen Aufwand** des Schuldners auszugleichen. Dies hat der Schuldner darzulegen. Keine Aufwandsentschädigung ist gegeben, wenn die Tätigkeit des Schuldners selbst vergütet werden soll. ... “
(BGH, Beschl. v. 06.04.2017, Az. IX ZB 40/16)



**Nicht Bezeichnung ist entscheidend,
sondern die tatsächlich getroffene Vereinbarung!**

**Es ist nur das Vereinsorgan
zuständig, dem die Satzung die
Kompetenz zuweist**

Oder: Die Mitgliederversammlung kann
nicht immer bestimmen!

**Das „oberste Organ“ des Vereins:
richtig und falsch zugleich!**

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



„Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann.“

(OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)

Ständige Übung heilt nicht Satzungsverstoß

Oder: Haben wir immer schon so gemacht, gilt nicht!

Satzung geht vor!

„Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Satzung eines Vereins als Einheit und nur aus sich heraus auszulegen. Sie soll sich (allein) am Vereinszweck und den satzungsmäßigen Mitgliederbelangen ausrichten. Dies führt dazu, dass außerhalb der Satzung liegende (objektive) Umstände für die Auslegung grundsätzlich unerheblich sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es sich um Umstände handelt, die allgemein bekannt sind, demnach auch (potentiellen) Neumitgliedern gegenüber als bekannt vorausgesetzt werden können. ...

Eine jahrelange entgegenstehende Übung des Vereins kann deshalb grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zum einen als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann und zum anderen nicht dem ausdrücklichen bzw. eindeutigen Satzungszweck und Wortlaut entgegensteht.“
(LG Braunschweig, Urt. v. 16.05.2017, Az. 6 S 66/17)

Form der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Oder: Muss es eine dem Mitglied
zugehende Form sein?

In welcher Form muss eingeladen werden ?

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ... über die **Form** der Berufung ...“



„Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen können nicht durch Bekanntgabe in einer Tageszeitung erfolgen.“

(LG Bremen, Beschl. v. 22.01.1992, Az. 2 T 833/91)



„Wenn die Satzung eines Vereins für die ordentliche Mitgliederversammlung eine Einladung über ein - konkret bezeichnetes - Presseorgan vorsieht, gilt dies auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, soweit für eine solche in der Satzung keine anderweitige Regelung getroffen ist. ...“

(OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.03.2017, Az. 8 W 103/16)

Geltung der Verbandsordnungen für Nichtmitglieder

Oder: Nichtmitglied ist kein Mitglied!

Vereinsordnungen keine „Gesetze“

„Ein Nichtmitglied kann **nicht ohne rechtsgeschäftliche Vereinbarung** an das Regelwerk eines Sportverbandes gebunden werden, da das Satzungs- und Regelwerk eines Verbandes keine öffentlich-rechtliche Wirkung entfaltet.“

(LG Kiel, Beschl. v. 18.10.2016, Az. 9 O 283/13)



„Die Disziplinarstrafbefugnis des Verbands gegenüber seinem Mitglied beruht auf der (fortdauernden) Mitgliedschaft ...“

(BGH, Urt. v. 20.09.2016, Az. II ZR 25/15)

Entzug der Mitgliedschaft durch Satzungsänderung

Oder: Einfach Rausschmeißen ist nicht!

Die Zustimmung aller Betroffener

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Ein satzungsändernder Beschluss, der einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Mitglieder darstellt, da er sich aufgrund des mit ihm verbundenen Erlöschens der Mitgliedschaften wie ein zwangsweiser Vereinsausschluss dieser Mitglieder auswirkt, ohne dass dessen Voraussetzungen vorliegen, kann nicht alleine durch Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat des Vereins gefasst werden, sondern es müssen auch alle bisherigen, von dem Erlöschen der Mitgliedschaft betroffenen Vereinsmitglieder zustimmen.“

(OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.01.2017, Az. 20 W 162/15)

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Neue Formulare für die Steuererklärung

Oder: „Gem1“ ist nun nur noch „Anlage Gem1“

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Formularzwang

„Die vielen gemeinnützigen Vereine/Verbände haben bereits für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum 2017/dem Steuerjahr 2017 für die gemeinnützigkeits-rechtliche Überprüfung den soeben veröffentlichten neuen Vordruck „KSt 1“ sowie die neue „Anlage Gem“ dem Finanzamt vorzulegen. ...

Neu gilt: Es muss dieser neue Vordruck genutzt und ausgefüllt werden, zusammen mit der neuen „Anlage Gem“. Die Anlage entspricht inhaltlich mit vier Seiten dem über Jahre genutzten Vordruck „Gem 1A“ (Anlage Sportvereine).“

(Bundeseinheitliche Vorgabe der Finanzverwaltung vom 23. Januar 2018)

Elektronische Übertragung des Formulars „EÜR“ nun grundsätzlich zwingend

Oder: Ohne Computer läuft nichts mehr!

Elektronische Übermittlung der Anlage EÜR

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Der amtlich vorgeschriebene Datensatz, der ... durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist, wird ... im Internet unter www.elster.de bekannt gegeben. Die Übermittlung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2017 **nur noch mit elektronischer Authentifizierung** möglich. ...

Die Regelung, nach der bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 Euro der Steuererklärung anstelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beigefügt werden durfte, besteht nicht mehr fort. Auf Antrag kann das Finanzamt entsprechend § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung in Härtefällen auf die Übermittlung der standardisierten Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten.“
(BMF-Schreiben v. 09.10.2017, Az. IV C 6 -S 2142/16/10001 :011)



Gilt nur für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb!

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die entscheidende Grenze

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 64 Abs. 3 AO:

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.



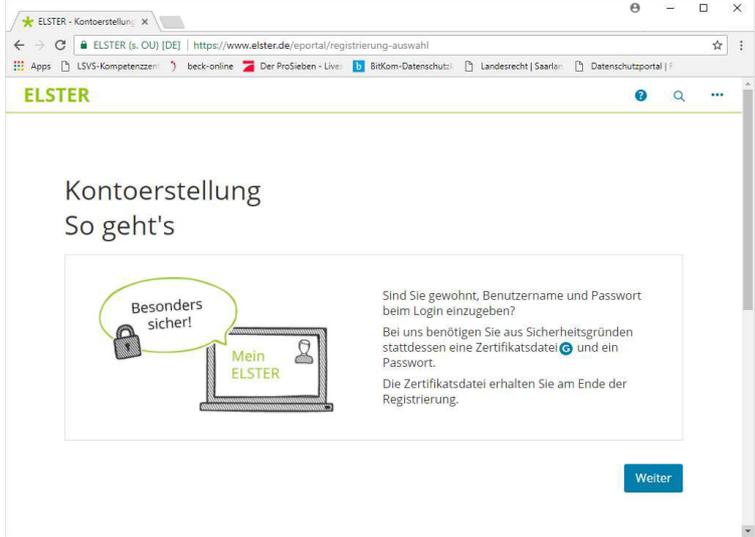
Liegen die Einnahmen nicht über 35.000,00 €, ist auch keine Anlage EÜR abzugeben!



Könnte aufgrund Gesetzesänderungsantrag der Länder Bremen, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Saarland, Berlin vom 28.06.2018 auf 45.000 € erhöht werden!

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das „Zertifikat“ zur Authentifizierung



ELSTER

Kontoerstellung
So geht's

Besonders sicher!

Mein ELSTER

Sind Sie gewohnt, Benutzername und Passwort beim Login einzugeben?
Bei uns benötigen Sie aus Sicherheitsgründen stattdessen eine Zertifikatsdatei und ein Passwort.
Die Zertifikatsdatei erhalten Sie am Ende der Registrierung.

Weiter

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Übernahme der Regelungen der „Mustersatzung“

Oder: Wörtlich übernehmen oder nicht?



© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Anforderungen an die Satzung

§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO:

Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.



*„Satzungen genügen dann schon der gesetzlichen Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die bezeichneten Festlegungen, nämlich die **Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs "selbstlos"** enthalten. ...*

Die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine gemeinnützige Körperschaft liegen nicht vor, wenn weder die satzungsmäßigen Zwecke noch die Art ihrer Verwirklichung in der Satzung benannt bzw. hinreichend konkret bestimmt sind.“

(FG Hessen, Ut. v. 28.06.2017, Az. 4 K 917/16)

Beweislast liegt beim Verein

Oder: Wenn ich gemeinnützig sein will, muss ich es
nachweisen können!

Bundesfinanzhof hat klare Linie

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Eine Körperschaft, die eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke begehrt, trägt die Feststellungslast für die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass sie die Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erfüllt.“

(BFH, Urt. v. 23.02.2017, Az. V R 51/15)



Auf vollständige und ordnungsgemäße Aufzeichnungen achten!

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Haftung im Steuerrecht

Oder: Abschieben gilt nicht!

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Haftung gegenüber dem Staat für Steuern und Abgaben

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 69 Satz 1 AO:

Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt ... werden.



§ 34 Abs. 1 AO:

Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen ...



§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Verantwortung des Vorstandsamtes

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die Klägerin war als Erste Vorsitzende des Vereins dessen Vorstand und damit die gesetzliche Vertreterin (§ 26 Abs. 1 BGB). ...

Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, dass Herr B von ihr eine Generalvollmacht erhalten hatte und sich als faktischer Vorsitzender gerierte, bis sie ihr Amt als Vorsitzende niederlegte. Denn die Verantwortung der Klägerin aus §§ 34 Abs. 1, 69 AO knüpft gleichwohl an ihre Stellung als Erste Vorsitzende an.

Sie konnte sich der aus der formalen Stellung als Vereinsvorsitzende folgenden Pflichtenbindung nicht durch die Überlassung der Geschäftsführung unter Erteilung einer umfassenden Vollmacht entziehen.“

(FG Saarland, Ur. v. 07.12.2016, Az. 2 K 1072/14)

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Vorstandstätigkeit kann trotz Vergütung sozialversicherungsfrei sein

Oder: BSG ändert seine Rechtsprechung!

Der „Beschäftigte“ im Sinne des Sozialversicherungsrechts

§ 7 Abs. 1 SGB IV:

Beschäftigung ist die **nichtselbständige Arbeit**, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach **Weisungen** und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.



§ 27 Abs. 3 BGB i.V.m. § 665 BGB:

Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Weisungen gegenüber dem Vorstand

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Er übte dabei als Vorsitzender des Vorstands **Repräsentationsaufgaben und organschaftliche Verwaltungsaufgaben** aus. Die Verwaltungsaufgaben waren aufgrund ... der Satzung festgelegt ...

Aus der Tatsache, dass er im Vorstand ... überstimmt werden konnte, ergibt sich rechtlich nichts für die Frage einer Weisungsgebundenheit ...

Gleiches gilt hinsichtlich der Beschlüsse der **Mitgliederversammlung**, die den Vorstand ggf. binden. Solche Beschlüsse geben die Ausrichtung der Aktivitäten der Klägerin vor, es handelt sich aber **nicht** um eine **Weisung i.S. des § 7 Abs 1 SGB IV**.“

(BSG, Urt. v. 16.08.2017, Az. B 12 KR 14/16 R)

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

„Nichtanwendungsbeschluss“ der Spitzenverbände

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die Anwendung dieser Grundsätze ist nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung auf die ehrenamtlichen Organtätigkeiten in der funktionalen Selbstverwaltung beschränkt, die mit der Organtätigkeit eines ehrenamtlichen Kreishandwerksmeisters vergleichbar sind. Bei der funktionalen Selbstverwaltung handelt es sich um die aufgabenbezogene und eigenverantwortliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B.

Sozialversicherungsträger, Kreishandwerkerschaften, Industrie- und Handelskammern, Innungen und berufsständische Kammern. Hierzu zählen im Wesentlichen die soziale Selbstverwaltung (z. B. Sozialversicherungsträger), die berufsständische Selbstverwaltung (z. B. berufsständische Körperschaften bzw. Kammern) und die kulturelle Selbstverwaltung (z. B. Hochschulen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten).“

(Niederschrift der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 22.03.2018)

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die Rüge des BSG an den
Gesetzgeber**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Der Senat erlaubt sich den Hinweis, dass er es für wünschenswert hält, dass der Gesetzgeber hinsichtlich ehrenamtlichen Engagements durch gesetzliche Klarstellung weitergehende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft. ...

Bemühungen um eine weitere Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage durch gesetzliche Regelungen ... sind bisher ohne Erfolg geblieben, könnten aber zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements beitragen.“

(BSG, Urt. v. 16.08.2017, Az. B 12 KR 14/16 R)

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Beitrag zur Künstlersozialkasse

Oder: Es wird billiger!

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Abgabepflicht bei Veranstaltungen

„Bei einer Veranstaltung, die - wenn auch regelmäßig - nur einmal im Jahr durchgeführt wird, wird eine Nachhaltigkeit nur dann angenommen, wenn es sich um die Organisation einer mehrere Tage oder Wochen umfassenden Großveranstaltung mit umfangreichen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten handelt und für die Veranstaltung auch selbstständige Künstler engagiert werden (BSG, 16. April 1998, B 3 KR 5/97 R).

Hierbei ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Maßgeblich sind die konkreten, tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls.“

(LSG Bayern, Urt. v. 17.05.2018, Az. L 4 KR 139/14)

Künstlersozialabgabe

KSK in Zahlen

Finanzierung mehr

Abgabesätze weniger

Die Künstlersozialabgabe wird in Form eines Prozentsatzes von den Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten erhoben. Der Prozentsatz wird bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr durch eine "Künstlersozialabgabe - Verordnung" vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG).

Prozentsätze für die Berechnung der Künstlersozialabgabe:

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Abgabesatz in %	4,0	3,9	3,8	3,8	4,3	5,8	5,5	5,1	4,9

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Abgabesatz in %	4,4	3,9	3,9	3,9	4,1	5,2	5,2	5,2	4,8	4,2

Künstlersozialabgabe

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://bdv-web.com/nr-252018-ksk-abgabegesetz-2019/>. The page content includes a navigation menu with items like 'DER BDV', 'AKTUELL', 'TOPICS', 'SERVICES', 'PUBLIC RELATIONS', and 'MITGLIEDERBEREICH'. The main heading is 'Nr. 25/2018 - KSK Abgabegesetz 2019' dated '13 Juli, 2018'. The text reads: 'Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitgliedsunternehmen, bereits zu diesem vergleichsweise frühen Zeitpunkt können wir Sie über den zu erwartenden KSK-Abgabegesetz des kommenden Jahres informieren. Gemäß heute hier eingegangener Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales soll 2019 der KSK-Abgabegesetz unverändert bei 4,2 % verbleiben. Wie jedes Jahr muss ich Sie auch diesmal darauf hinweisen, dass es sich dabei nur um einen Vorschlag handelt, der noch nicht festgesetzt wurde. Da der vom Ministerium vorgeschlagene Satz jedoch in'. A cookie notice is visible at the bottom of the browser window.

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Beitrag zur freiwilligen Versicherung für Ehrenamtsträger

Oder: Es wird teurer!

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die freiwillige
„Ehrenamtunfallversicherung“**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII:

Auf schriftlichen Antrag können sich versichern ... gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen ...

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 kann auch die Organisation, für die die Ehrenamtsträger tätig sind, oder ein Verband, in dem die Organisation Mitglied ist, den Antrag stellen; eine namentliche Bezeichnung der Versicherten ist in diesen Fällen nicht erforderlich.



**Beitrag beträgt derzeit 3,40 € und steigt ab 2019 auf 3,50 €
pro versicherter Person im Verein pro Jahr!**

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Fotos im Verein und DSGVO

Oder: Alles neu seit dem Mai ?

© 11/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO

Art. 2 Abs. 2 c DSGVO:

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... **durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten ...**



Art. 2 Abs. 1 DSGVO:

Diese Verordnung gilt für die **ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten** sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Fotos und DSGVO

„Fotografien von Betroffenen ... stellen grundsätzlich personenbezogene Daten dar. Es handelt sich um physische und physiologische Merkmale, die auch sofort, mit den entsprechenden Metadaten, digital gespeichert werden. ... Bildaufnahmen sind daher zunächst nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO verboten, wenn sie nicht auf eine Einwilligung oder auf eine andere Rechtfertigung gestützt werden können. ...“

(Vermerk des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit "Rechtliche Bewertung von Fotografien ... außerhalb des Journalismus", S. 3 f.)

Der Grundsatz „Rechtmäßigkeit“

Art. 5 Abs. 1a DSGVO:

Personenbezogene Daten müssen ... auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben ... verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit ...“); ...



Rechtsgrundlagen für „rechtmäßige Verarbeitung“
sind geregelt in Art. 6 Abs. 1 DSGVO!

Beispiel: Fotografien

„Gibt es keinen Vertrag mit den abgebildeten Personen, kann ... geprüft werden, ob die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten ... erforderlich ist. Zugleich dürfen nicht die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten des Abgebildeten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.“

Können die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der ... Anfertigung der Fotografie ... und angesichts deren Umständen vernünftigerweise absehen, dass eine Verarbeitung zu bestimmten Zwecken erfolgen wird ..., dürften den berechtigten Interessen des Verantwortlichen in der Regel der Vorrang einzuräumen sein.“

(Merkblatt "Anfertigung und Veröffentlichung von Personenfotografien nach dem 25. Mai 2018 im nicht-öffentlichen Bereich" der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen)

Beispiel: Fotografien

„Wenn Aufnahmen allerdings heimlich oder verdeckt gemacht werden oder das Foto die Privat- oder Intimsphäre des Betroffenen erfasst, wird ein Vorrang der Interessen des Verantwortlichen nicht anzunehmen sein. Gleiches gilt, wenn das Foto jemanden in einer Situation darstellt, die diskreditierend sein kann oder die Gefahr einer Diskriminierung birgt. ...

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f a. E. DS-GVO ist zudem insbesondere dann von einer überwiegenden Schutzbedürftigkeit der Betroffeneninteressen auszugehen, wenn Aufnahmen von Kindern gemacht werden. Auch bei einer Veröffentlichung im Internet ist in der Regel von einem Überwiegen der Betroffeneninteressen auszugehen, da eine Veröffentlichung im Internet sich erfahrungsgemäß nicht vollständig rückgängig machen lässt.“

(Merkblatt "Anfertigung und Veröffentlichung von Personenfotos nach dem 25. Mai 2018 im nicht-öffentlichen Bereich" der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen)

Löschungsanspruch früherer (ehrenamtlicher) Mitarbeiter

Oder: Das Recht auf Vergessenwerden!

Eingriff ins Persönlichkeitsrecht

„Mit der Aussage, dass eine Person für ein Unternehmen/eine Organisation tätig sei, ist eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verbunden. Dieses schützt auch die Sozialsphäre, also etwa die Darstellung einer Person im Zusammenhang mit ihrer in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren (beruflichen oder ehrenamtlichen) Tätigkeit. Wenn das Anstellungsverhältnis nicht (mehr) besteht, kann auch die einmal rechtmäßige Nennung eines Mitarbeiters (etwa auf der Webseite eines Unternehmens) rechtswidrig werden, wenn der falsche Eindruck entsteht, dass der Mitarbeiter noch für das Unternehmen tätig ist. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung kann das Persönlichkeitsrecht des ehemaligen Mitarbeiters überwiegen. An der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen besteht regelmäßig kein schützenswertes Interesse.“

(LG Frankfurt, Beschl. v. 01.06.2018, Az. 2-03 T 4/18)

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**

Aufwandsentschädigung kann Vergütung sein!

Oder: Die Wortwahl alleine ist nicht entscheidend!

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert**



Seit dem 01.01.2015 ist in § 27 Abs. 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Mitglieder des Vereinsvorstands ausdrücklich geregelt, dass sie ihre Vorstandsarbeit für den Verein unentgeltlich zu erbringen haben. Oft werden die Zahlungen an Vorstandsmitglieder als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet. Es stellt sich dann die Frage, ob diese Zahlungen gegen den Grundsatz der „Unentgeltlichkeit“ verstoßen oder nicht.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer aktuellen Entscheidung nochmals den Begriff der „Aufwandsentschädigung“ definiert (Beschl. v. 06.04.2017, Az. IX ZB 40/16). Danach ist eine „Aufwandsentschädigung“ im rechtlichen Sinn gegeben, wenn deren Zahlung kein Entgelt für eine Arbeitsleistung sein soll, sondern Ersatz für tatsächlich entstandene Auslagen. Ausdrücklich klargestellt hat der BGH in diesem Urteil, dass es nicht darauf ankommt, ob die Zahlung in der Abrechnung als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet wird, sondern allein darauf, ob nach der vertraglichen Vereinbarung oder der gesetzlichen Regelung der Zweck der Zahlung ist, tatsächlichen Aufwand des Vorstandsmitglieds auszugleichen.

Vorstandsmitglieder haben bereits aufgrund Gesetzes (§§ 27 Abs. 3, 670 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) einen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Vorstandstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Aufwendungen in diesem Sinne sind alle Vermögensopfer des Vorstandsmitglieds mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die das Vorstandsmitglied zum Zwecke der Ausführung des Auftrags freiwillig, auf Weisung der Mitgliederversammlung oder als notwendige Folge der Amtsführung erbringt. Sie sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten. Alle darüber hinaus bezogenen Leistungen sind Vergütung, das heißt offenes oder verschleiertes Entgelt für die geleistete Tätigkeit als solche (BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87).

Verdeckte Vergütung sind nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87) insbesondere auch sämtliche Pauschalen, die nicht tatsächlich entstandenen und belegbaren Aufwand abdecken. Keine Aufwendung im Sinne der §§ 27 Abs. 3, 670 BGB sei vor allem die für die Wahrnehmung der übernommenen Vorstandsaufgabe eingesetzte Arbeitszeit und Arbeitskraft und das dadurch voraussehbar bedingte Vermögensopfer in Form anderweit entgehender Verdienstmöglichkeiten.

Dementsprechend liegt nach der Entscheidung des BGH vom 06.04.2017 (Az. IX ZB 40/16) keine „Aufwandsentschädigung“ vor, wenn mit deren Zahlung die Tätigkeit des Vorstandsmitglieds selbst, also die aufgebrauchte Arbeitszeit und/oder Arbeitskraft, vergütet werden soll.

Wenn aber vom Zweck der Zahlung her ein tatsächlicher Aufwand entschädigt werden soll, kann die Zahlung auch pauschal und unabhängig von einem konkreten Aufwand zum Zahlungszeitpunkt erfolgen, so der BGH. Solche pauschalen Mehraufwandsentschädigungen sollen die geldlichen und sonstigen Aufwendungen abdecken, die dem ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstand für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, abverlangt werden.

Soll die an ein Vorstandsmitglied gezahlte „Aufwandsentschädigung“ den Vorstand dafür entschädigen, dass er in der Zeit, in der er seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nachgeht, seine Erwerbs- und Arbeitskraft nicht gewinnbringend einsetzen kann, dann ersetzen diese Zahlungen das Arbeitseinkommen und sind aus rechtlicher Sicht keine „Aufwandsentschädigung“, sondern (nicht erlaubte) Vergütung.

Fazit:

An die Mitglieder von Vereinsvorständen darf für die von ihnen zur Ausübung des Vorstandsamtes aufgebrauchte Arbeitszeit und/oder Arbeitskraft nur dann ein Entgelt gezahlt werden, wenn dies in Abänderung der gesetzlichen Regelung in der Satzung des entsprechenden Vereins ausdrücklich erlaubt ist. Auf die Bezeichnung der Zahlungen an das Vorstandsmitglied kommt es nicht an, sondern was damit abgegolten sein soll.

Stand: 07.06.2017

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Inhaber der RKP.N.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert. Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts. Außerdem unterrichtet er als Rechtsdozent an verschiedenen Bildungseinrichtungen, u.a. an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, und für eine ganze Reihe von Organisationen.*

Rechtsanwalt Nessler ist Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland und ehrenamtlich tätig in verschiedenen Gremien des Deutschen Betriebssportverbandes. Seit 2004 ist er bereits dessen Generalsekretär. Darüber hinaus ist er der Fach-Experte für Rechtsfragen bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt, Mitglied der Arbeitsgruppe Recht sowie des wissenschaftlichen Beirates des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde und Verbandsanwalt des Landesverbandes Saarland der Kleingärtner, Mitglied der Kommission „Finanzen“ des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V., Mitglied des Ausschusses „Recht und Satzung“ des Landessportbundes Berlin e.V. u.a.

*RKP.N.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 / 9969237
Fax: 06894 / 9969238
Mail: Post@RKP.N.de
Internet: www.RKP.N.de*

Ist der Vorstand zuständig, dann ist er auch zuständig!

Oder: Regelungen der Satzung sind verbindlich!

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert**



In den Vereinen und Verbänden hört man immer wieder den Satz „Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins“. Daraus wird dann meistens abgeleitet, dass die Mitgliederversammlung über alles entscheiden darf und über allen anderen Vereinsorganen steht. Das ist aber richtig und falsch zugleich.

Denn nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist die Mitgliederversammlung nur für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht aufgrund Gesetzes oder einer Regelung in der Satzung von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann (Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl., 2016, Rn. 633). Wenn also die Satzung dem Vorstand eine bestimmte Entscheidungsbefugnis zugesteht (z. B. über die Aufnahme von Mitgliedern), dann kann die Mitgliederversammlung nicht selbst über die Aufnahme entscheiden.

Grundsätzlich darf die Mitgliederversammlung dem Vorstand Weisungen erteilen, wie er seine Vorstandsaufgaben erledigen soll (§§ 27 Abs. 3, 665 BGB). Allerdings gilt auch hier, dass die Mitgliederversammlung nur in den Bereichen dem Vorstand Weisungen erteilen darf, die nicht alleine dem Vorstand zugewiesen sind. Deshalb kann die Mitgliederversammlung z. B. nicht durch einen Beschluss den Vorstand anweisen, eine bestimmte Person als Mitglied aufzunehmen oder Aufnahme abzulehnen, wenn die Entscheidungskompetenz nach der Satzung alleine beim Vorstand liegt.

Das bestätigt auch eine neue Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Celle (Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17). Das OLG stellt klar, dass die Mitgliederversammlung eines Vereins den Vorstand nicht durch Mehrheitsbeschluss zu einem Tun oder Unterlassen anweisen kann, wenn in der Satzung des Vereins die diesbezügliche Entscheidung ausdrücklich dem Vorstand übertragen worden ist und eine Satzungsänderung mit dem Ziel der Beschränkung der Befugnisse des Vorstands nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hat.

Im vom OLG zu entscheidenden Fall legte die Satzung des Vereins fest, dass der Vorstand über „alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange“ entscheidet. Das OLG erkannte an, dass mangels weiterer einschränkender Satzungsregelungen mit dieser Satzungsregelung die umfassende Entscheidungsbefugnis dem Vorstand und nicht der Mitgliederversammlung übertragen wurde.

Zu Recht weist das OLG darauf hin, dass auch bei einer solch umfassenden Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Vorstand die Mitgliederversammlung nicht ihre Funktion als „oberstes beschließendes Organ“ verliert. Denn die Mitgliederversammlung bleibt zuständig für alle ihr in der Satzung ausdrücklich zugewiesenen Bereiche und im Rahmen ihrer Auffangzuständigkeit für alle in der Satzung nicht anderen Organen zugewiesenen Aufgaben. Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeiten sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch für alle Mitglieder verbindlich.

Fazit

Ob die Mitgliederversammlung eine bestimmte Entscheidung treffen darf, hängt damit bei jedem einzelnen Verein oder Verband davon ab, ob die Entscheidungsbefugnis nicht durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Vereinsorgan als der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Das kann nur und muss deshalb im Einzelfall geprüft werden.

Stand: 19.10.2017

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Inhaber der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert. Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts. Außerdem unterrichtet er als Rechtsdozent an verschiedenen Bildungseinrichtungen, u.a. an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, und für eine ganze Reihe von Organisationen.*

Rechtsanwalt Nessler ist Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland und ehrenamtlich tätig in verschiedenen Gremien des Deutschen Betriebssportverbandes. Seit 2004 ist er bereits dessen Generalsekretär. Darüber hinaus ist er der Fach-Experte für Rechtsfragen bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt, Mitglied der Arbeitsgruppe Recht sowie des wissenschaftlichen Beirates des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde und Verbandsanwalt des Landesverbandes Saarland der Kleingärtner, Mitglied der Kommission „Finanzen“ des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V., Mitglied des Ausschusses „Recht und Satzung“ des Landessportbundes Berlin e.V. u.a.

*RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 / 9969237
Fax: 06894 / 9969238
Mail: Post@RKPN.de
Internet: www.RKPN.de*

An das Finanzamt / Bundeszentralamt für Steuern	Steuernummer
---	--------------

Körperschaftsteuererklärung
und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteueranmeldung durchzuführen sind

Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung
des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Abs. 5 KStG)

Erklärung zur gesonderten Feststellung
des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 KStG),
des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG)
und in den Fällen des Antrags nach § 34 Abs. 14 KStG:
des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. des § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag i. S. des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999¹⁾ – EK 02 (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG)

– Eingangsstempel –

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Zeile Allgemeine Angaben

1	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse			
Geschäftsanschrift				
Straßenadresse				
2	Straße	Hausnummer	-zusatz	Adressergänzung
3	Postleitzahl	Ort	Staat ²⁾	
Postfachadresse				
4	Postfach	Postleitzahl	Ort	
Kontaktinformationen				
5	Telefon	E-Mail	Internetadresse	
6	Ort der Geschäftsleitung			Staat ²⁾
7	Ort des Sitzes			Staat ²⁾
8	Wegen der Verlegung des Ortes des Sitzes und/oder der Geschäftsleitung vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland besteht im laufenden Veranlagungszeitraum sowohl beschränkte als auch unbeschränkte Steuerpflicht: 11.18 <input type="checkbox"/> 1 = ja			

Rechtsform

9 **Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG:**

<input type="checkbox"/> Gesellschaft mit beschränkter Haftung	<input type="checkbox"/> Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)
<input type="checkbox"/> Aktiengesellschaft	<input type="checkbox"/> Europäische Gesellschaft (SE)
<input type="checkbox"/> Kommanditgesellschaft auf Aktien	<input type="checkbox"/> vergleichbare ausländische Rechtsform

Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG:

<input type="checkbox"/> eingetragene Genossenschaft	<input type="checkbox"/> Europäische Genossenschaft (SCE)
<input type="checkbox"/> vergleichbare ausländische Rechtsform	<input type="checkbox"/> sonstige Genossenschaft i. S. des Genossenschaftsgesetzes

Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG:

<input type="checkbox"/> Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	<input type="checkbox"/> Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit
--	--

Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG:

<input type="checkbox"/> eingetragener Verein	<input type="checkbox"/> rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts 11.65 <input type="checkbox"/> 1 = ja
<input type="checkbox"/> wirtschaftlicher Verein	<input type="checkbox"/> sonstige juristische Person des privaten Rechts
<input type="checkbox"/> vergleichbare ausländische Rechtsform	

Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG:

<input type="checkbox"/> nichtrechtsfähiger Verein	<input type="checkbox"/> nichtrechtsfähige Stiftung des privaten Rechts 11.65 <input type="checkbox"/> 1 = ja
<input type="checkbox"/> sonstiges Zweckvermögen	<input type="checkbox"/> vergleichbare ausländische Rechtsform

Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG und vergleichbare ausländische Rechtsformen:

<input type="checkbox"/> Gebietskörperschaft	<input type="checkbox"/> öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft
<input type="checkbox"/> rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
<input type="checkbox"/> nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
<input type="checkbox"/> berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt
<input type="checkbox"/> sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverband)	<input type="checkbox"/> vergleichbare ausländische Rechtsform

Zeile	Angaben zur Steuerbefreiung				11.15	
10	Die Körperschaft ist nach der folgenden Nummer des § 5 Abs. 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit: 79					
11	Die Körperschaft ist vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit.				1 = ja	
Abweichender Empfangsbevollmächtigter						
Der Steuerbescheid und die Feststellungsbescheide sollen folgendem Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden. (Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Empfangsvollmacht vorliegt.)						
12						
Weitere Angaben						
13	Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „ Ergänzende Angaben zur Steuererklärung “ gekennzeichnet ist.				1 = ja	
Erstes Wirtschaftsjahr						
14	vom		bis			
Ggf. zweites Wirtschaftsjahr						
14	vom		bis			
15	Die Körperschaft befindet sich in Abwicklung (Liquidation). Als Wirtschaftsjahr wurde der Besteuerungszeitraum nach § 11 KStG angegeben.				1 = ja	
16	Das Unternehmen hält Anteile, auf die § 8b Abs. 7 KStG anzuwenden ist.				11.69 1 = ja	
17	Es handelt sich um ein Unternehmen, auf das § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist, oder um eine Organgesellschaft, auf deren Organträger § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist. (wenn ja: zusätzlich Anlagen ÖHK abgeben)				11.68 1 = ja 2 = nein	
Weitere Angaben zu Betrieben gewerblicher Art i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Satz 4 EStG						
Organisationsform des Betriebs gewerblicher Art:						
18	11.61	1 = Betrieb gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit 2 = Regiebetrieb 3 = Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung				
Nur bei Regiebetrieben und bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:						
19	Umsätze des Kalenderjahres einschließlich der steuerfreien Umsätze, jedoch ohne Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UStG				EUR 11.62	
20	Gewinn/Verlust i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG; ggf. geschätzt lt. Rdnr. 27 oder Gewinn lt. Rdnr. 31 des BMF-Schreibens vom 09.01.2015, BStBl I S. 111				11.63	
21	Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos wird gemäß Rdnr. 46 des BMF-Schreibens vom 09.01.2015, BStBl I S. 111 beantragt:				11.64 1 = ja 2 = nein	
Name und Anschrift der Anteilseigner						
Die Zeilen 22 bis 27 sind auszufüllen von Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KStG (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)						
Ggf. lt. gesonderter Einzelaufstellung. Beteiligungen unter 1 % bzw. Anteile im Streubesitz können jeweils in einer Position als Summe eingetragen werden.		Höhe der Beteiligung		Besitzdauer		Steuerlich geführt beim Finanzamt, ID-Nummer, Steuernummer (soweit der Gesellschaft bekannt)
		in EUR	in %	von	bis	
22						
23						
24						
25						
26	Eine Aufstellung über eine von der Höhe der Beteiligung abweichende Verteilung der Stimmrechte wird gesondert übermittelt (einschl. Erläuterung zur abweichenden Verteilung).				1 = ja	
27	Die oben genannten Angaben zu den Anteilseignern haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert.				19.210 1 = ja 2 = nein	
Bankverbindung – Bitte stets angeben –						
28	IBAN					
29	BIC					
30	Name eines von Zeile 1 abweichenden Kontoinhabers					

Folgende Anlagen sind beigefügt:

<input type="checkbox"/> Anlage AEst Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage AEV Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage BE Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage Ber
<input type="checkbox"/> Anlage EÜR Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage Gem	<input type="checkbox"/> Anlage Geno/Ver	<input type="checkbox"/> Anlage GK Anzahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Anlage GR	<input type="checkbox"/> Anlage Kassen	<input type="checkbox"/> Anlage L Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage OG
<input type="checkbox"/> Anlage OT Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage ÖHK Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage Part	<input type="checkbox"/> Anlage SAN
<input type="checkbox"/> Anlage V Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage Verluste	<input type="checkbox"/> Anlage WA	<input type="checkbox"/> Anlage WiFö
<input type="checkbox"/> Anlage Z	<input type="checkbox"/> Anlage Zinsschranke Anzahl <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Anlage ZVE	
<input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 F	<input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 F-38	<input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 Fa	<input type="checkbox"/> Anlage <input type="text"/>

Unterschrift

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt. 1 = ja

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Ort, Datum

(Unterschrift)

Ich gebe die Feststellungserklärung i. S. des § 14 Abs. 5 KStG als Organträger / als gesetzlicher Vertreter des Organträgers ab.

Steuerklärungen sind vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit den Erklärungen angeforderten Daten werden auf Grund § 149, § 150 und § 181 Abs. 2 Satz 1 AO i. V. mit § 14 Abs. 5 KStG, § 27 Abs. 2 Satz 4 KStG, § 28 Abs. 1 Satz 4 KStG und § 38 Abs. 1 Satz 2 KStG, § 31 KStG und § 25 EStG verlangt.

1) KStG 1999 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.4.1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.7.2000 (BGBl. I S. 1034).
2) Nur angeben, wenn im Ausland.

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage Gem

2017

zur Körperschaftsteuererklärung

Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG und §§ 51 bis 68 AO) ⁷⁰

Zeile Allgemeines			
1	Prüfungszeitraum ⁷²	von	bis
		JJJJ	JJJJ
Die Körperschaft verfolgt			
2	kirchliche Zwecke	<input type="checkbox"/>	1 = ja
3	mildtätige Zwecke	<input type="checkbox"/>	1 = ja
4	folgende gemeinnützige Zwecke		
5	Datum der zurzeit gültigen Satzung		
6	1 = Satzung liegt dem Finanzamt vor. 2 = Satzung wird gesondert übermittelt.		
7	Datum des zurzeit gültigen Beschlusses über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren		
8	1 = Beschluss lt. Zeile 7 liegt dem Finanzamt vor. 2 = Beschluss lt. Zeile 7 wird gesondert übermittelt.		
Gesamteinnahmen			
9	Die Gesamteinnahmen (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer) betragen mehr als 35.000 €.		<input type="checkbox"/> 1 = ja (weiter ab Zeile 10) 2 = nein (weiter ab Zeile 25)
Wirtschaftliche Betätigung			
10	Die Einnahmen (einschließlich der Umsatzsteuer) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben betragen mehr als 35.000 €.		<input type="checkbox"/> 1 = ja (weiter ab Zeile 11) 2 = nein (weiter ab Zeile 25)
Art der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ^{73 76 77 78 81}			
		Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) EUR	Ausgaben EUR
			Überschuss/Fehlbetrag ⁷⁹ EUR
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17	Summe		
Art der Zweckbetriebe ^{77 81}			Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) EUR
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24	Summe		

Steuernummer

Zeile 25 Nur für Körperschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen 82

Wir erklären, dass wir uns von der Hilfebedürftigkeit (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) des von uns betreuten Personenkreises überzeugt haben und Aufzeichnungen darüber vorliegen. 1 = ja
 2 = nein

Wir haben einen Antrag nach § 53 Nr. 2 Satz 8 AO gestellt. Dieser Antrag wurde bewilligt:

26 vom Finanzamt

27 mit Bescheid vom

28 für den Tätigkeitsbereich

29 Die Voraussetzungen liegen noch immer unverändert vor. 1 = ja
 2 = nein

30 Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege 83

Wir erklären, dass mindestens zwei Drittel der Leistungen der Einrichtung hilfebedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) zugute kommen. Von der Hilfebedürftigkeit haben wir uns überzeugt. Aufzeichnungen darüber liegen vor. 1 = ja
 2 = nein

31 Wir erklären, dass der Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege nicht des Erwerbs wegen unterhalten wird. Aufzeichnungen darüber liegen vor. 84 1 = ja
 2 = nein

Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre 80

Finanzierungsbedarf des Kalenderjahres EUR

32 Tatsächliches Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre 30.261

33 Konkreter Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre 30.262

Finanzierungsbedarf des vorangegangenen Kalenderjahres

34 Tatsächliches Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre 30.263

35 Konkreter Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre 30.264

Finanzierungsbedarf des zweiten vorangegangenen Kalenderjahres

36 Tatsächliches Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre 30.265

37 Konkreter Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre 30.266

38 Nur für Krankenhäuser 85

Wir erklären, dass die Voraussetzungen des § 67 AO für die Annahme eines Zweckbetriebes erfüllt sind. 1 = ja
 2 = nein

39 Nur für Körperschaften, die sportliche Veranstaltungen gegen Entgelt durchführen EUR

Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen

Zeilen 40 bis 49 sind nur auszufüllen, wenn auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze (§ 67a Abs. 1 Satz 1 AO) verzichtet wird oder bereits verzichtet worden ist (§ 67a Abs. 2 und 3 AO). 81

40 Wir erklären hiermit gemäß § 67a Abs. 2 AO erstmals, dass wir auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten. Uns ist bekannt, dass uns die Erklärung für mindestens fünf Veranlagungszeiträume bindet. 1 = ja
 2 = nein

41 Kalenderjahr, für das auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet worden ist:

42 Die fünfjährige Bindungsfrist ist noch nicht abgelaufen. 1 = ja
 2 = nein

43 Wenn nein: Die fünfjährige Bindungsfrist ist abgelaufen mit dem Veranlagungszeitraum:

44 Wir erklären hiermit, dass wir weiterhin auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten (keine neue Bindungsfrist). 1 = ja
 2 = nein

45 Wir widerrufen hiermit den Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze (keine weiteren Angaben zu den Zeilen 46 bis 49 erforderlich). 1 = ja
 2 = nein

46 Sportler des Vereins (Vereinsmitglieder) haben für ihre sportliche Betätigung oder für die Benutzung ihrer Person, ihres Namens, ihres Bildes oder ihrer sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über die Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhalten. 105 1 = ja
 2 = nein

47 Vereinsfremde Sportler haben für die Teilnahme an Veranstaltung(en) von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhalten. 105 1 = ja
 2 = nein

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/ Fehlbetrag
	EUR	EUR	EUR
48 Sportliche Veranstaltungen, die nach § 67a Abs. 3 AO Zweckbetriebe sind			
49 Andere sportliche Veranstaltungen (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)			

Steuernummer

Zeile	Rücklagen ⁸⁶					
	Am Ende des letzten Jahres des Prüfungszeitraums bestanden folgende Rücklagen: ⁸⁷					
	Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO für folgende Vorhaben ⁸⁸				Betrag in EUR	
50						
51						
52						
53						
	Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind ⁸⁹					
	Zu ersetzendes Wirtschaftsgut	Voraussichtliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten für neues (Ersatz-) Wirtschaftsgut	Zuführung Reguläre Absetzung für Abnutzung für bisheriges Wirtschaftsgut	Rücklage Wenn höhere Zuführung erforderlich: Gesamtbetrag der Zuführung (Nachweis wird gesondert übermittelt)	Auflösung der Rücklage	kummulierte Rücklage
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
54						
55						
56						
57						
	EUR					
58	Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO ⁹⁰					
	Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO an der Kapitalgesellschaft ⁹¹				Betrag in EUR	
59						
60						
61						
62						
	Zuführung von Vermögen / Ausstattung anderer Körperschaften					
					EUR	
63	Zuführungen zum Vermögen nach § 62 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 AO (ggf. „0“ eintragen) ⁹² ⁹³					
	Nur für Körperschaften, die im Prüfungszeitraum Mittel nach § 58 Nr. 3 AO weitergegeben oder erhalten haben ⁹⁴					
64	Wir haben einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel zur Vermögensausstattung zugewendet.				<input type="checkbox"/> 1 = ja <input type="checkbox"/> 2 = nein	
	Empfängerkörperschaft, Finanzamt, Steuernummer	begünstigter Zweck		Betrag in EUR		
65						
66						
67						
68						
69	Wir haben von einer steuerbegünstigten Körperschaft Mittel zur Vermögensausstattung erhalten.				<input type="checkbox"/> 1 = ja <input type="checkbox"/> 2 = nein	
	Geberkörperschaft, Finanzamt, Steuernummer	begünstigter Zweck		Betrag in EUR		
70						
71						
72						
73						

Steuernummer

Zeile

Zuwendungen 

74

Es haben Mitglieder, Gesellschafter oder außenstehende Personen unentgeltliche Zuwendungen erhalten, die nicht in Erfüllung des Satzungszweckes geleistet wurden.

1 = ja
 2 = nein

Zuwendungsgrund

Betrag in EUR

75

76

77

78

Weitere Angaben

79

Es wurden Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige geleistet, für die ein Steuerabzug nach § 50a EStG vorzunehmen ist. Wenn ja, sind die Zeilen 30 bis 37 der Anlage WA auszufüllen.

1 = ja
 2 = nein

Auch Vereine müssen zukünftig grundsätzlich die Anlage „EÜR“ einreichen!

Oder: Übergangsregelung des Bundesministeriums der Finanzen läuft aus!

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert**



Seit dem Jahr 2004 besteht die grundsätzliche Pflicht zur Abgabe der Anlage „EÜR“. Seit 2006 mussten Vereine und Verbände, welche lediglich nach § 4 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „EÜR“ aber nur beifügen, wenn ihre Betriebseinnahmen über 17.500 EUR lagen (BMF-Schreiben v. 21.09.2006, Az. IV A 7 - S 1451 - 46/06). Diese Regelung läuft nun aus. Ab dem Steuerjahr 2017 gilt diese Ausnahmeregelung nicht mehr (BMF-Schreiben v. 09.10.2017, Az. IV C 6 -S 2142/16/ 10001 :011).

Ab dann hat jeder Verein oder Verband für jeden seiner Betriebe eine separate Anlage „EÜR“ durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 60 Abs. 4 Satz 1 Einkommenssteuereinführungsvorordnung - EStDV).

Das gilt für wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als von der Finanzverwaltung als steuerbegünstigt anerkannte Vereine oder Verbände aber nur, wenn deren Einkünfte im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Grenze des § 64 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) in Höhe von 35.000 EUR in dem betreffenden Steuerjahr überschreiten.

Legen zur Abgabe der Anlage „EÜR“ verpflichtete Vereine und Verbände die ausgefüllte Anlage nicht vor, kann dies von Seiten der Finanzverwaltung mittels Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist hingegen nicht möglich, weil die Anlage „EÜR“ kein Teil der Steuererklärung ist. Zusätzlich zu der ausgefüllten dreiseitigen Anlage „EÜR“ muss die individuelle Gewinnermittlung des Vereins oder Verbands nicht automatisch beigefügt werden. In Einzelfällen kann dies aber zur individuellen Erläuterung der für die Anlage EÜR ermittelten Zahlen sinnvoll sein.

Beim Ausfüllen der Anlage „EÜR“ muss beachtet werden, dass eine Überleitung der Daten aus der Buchführung des Vereins oder Verbands in die Anlage „EÜR“ in vielen Fällen nicht einfach „per Knopfdruck“ möglich ist. Denn besonders die für steuerliche Zwecke ermittelten Angaben über nicht abzehbare Betriebsausgaben wie z.B. Aufwendungen für die Bewirtung oder für Geschenke werden in der Anlage „EÜR“ detailliert verlangt.

Ebenfalls betroffen sind die Angaben über die Bildung und Auflösung von Rücklagen bzw. Ansparabschreibungen sowie die Ermittlung des Privatanteils beim Pkw. Besonders sind auch die Angaben zu Schuldzinsen und der Abzugsbeschränkung infolge von Überentnahmen zu

beachten. Spätestens ab sofort sollte man deshalb prüfen, ob es sinnvoll ist, bereits bei der laufenden Buchführung des Vereins oder Verbands die Anforderungen der Anlage „EÜR“ zu berücksichtigen.

Auf Antrag kann das Finanzamt entsprechend § 150 Abs. 8 AO in Härtefällen auf die Übermittlung der standardisierten Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten (BMF-Schreiben v. 09.10.2017, Az. IV C 6 -S 2142/16/ 10001 :011).

Fazit

Der Vorstand sollte umgehend prüfen, ob der entsprechende Verein oder Verband von der Finanzverwaltung wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist und ein dies bestätigender gültiger Freistellungsbescheid vorliegt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, hat der Verein für das Steuerjahr 2017 die Anlage „EÜR“ verbindlich einzureichen. Ist der Verein oder Verband im obigen Sinne steuerbegünstigt, dann muss geprüft werden, ob die Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 35.000 EUR übersteigen. Sofern das gegeben ist, muss auch ein solcher Verein oder Verband die Anlage „EÜR“ einreichen.

Stand: 09.11.2017

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Inhaber der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert. Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts. Außerdem unterrichtet er als Rechtsdozent an verschiedenen Bildungseinrichtungen, u.a. an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, und für eine ganze Reihe von Organisationen.*

Rechtsanwalt Nessler ist Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland und ehrenamtlich tätig in verschiedenen Gremien des Deutschen Betriebssportverbandes. Seit 2004 ist er bereits dessen Generalsekretär. Darüber hinaus ist er der Fach-Experte für Rechtsfragen bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt, Mitglied der Arbeitsgruppe Recht sowie des wissenschaftlichen Beirates des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde und Verbandsanwalt des Landesverbandes Saarland der Kleingärtner, Mitglied der Kommission „Finanzen“ des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V., Mitglied des Ausschusses „Recht und Satzung“ des Landessportbundes Berlin e.V. u.a.

*RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 / 9969237
Fax: 06894 / 9969238
Mail: Post@RKPN.de
Internet: www.RKPN.de*